Sitzung

des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz

Sitzungstag:	20.08.2015
Sitzungslokal:	Sitzungssaal, Rathaus
Sitzungsbeginn:	19.30 Uhr

Bei Beginn der Sitzung sind anwesend:

Der Vorsitzende	Heinz Bäker
Die Ausschussmitglieder	Ansohn, Wolf-Gerhard
	Dammer, Matthias
	Wozniak, Hendrik (Vertreter für Faasel, Henning)
	Sachau, Jochen (Vertreter für Hansen, Olaf)
	Heuer, Bernd
	Horst, Karl-Peter
	Krell, Manfred
	Kühner, Dr. Albrecht
	Lindner, Marion
	Sachau, Karsten
Entschuldigt fehlen:	Faasel, Henning
	Hansen, Olaf

Außerdem anwesend:

Bürgermeister Mark Burmeister

Gemeindevertreter Joachim Weber

Gemeindevertreter Heiko Lenz

Gemeindevertreter Peter Sager

Vorsitzende Seniorenbeirat Antje-Marie Steen

Herr Nagel - Planungsbüro Ostholstein

Frau Mehlert - Planungsbüro Siller

Herr Levsen - Planungsbüro Siller

Bauingenieur Herr Ermert

Verwaltungsangestellter Herr Sindt

Verwaltungsangestellte Nicole Gardlo
- als Protokollführerin -

Der Vorsitzende Heinz Bäker eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt, zu der mit Schreiben vom 10.08.2015 frist- und formgerecht eingeladen wurde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Punkt 1: **Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung**
Der Ausschussvorsitzende Heinz Bäker beantragt, die Tagesordnungspunkte 9 und 10 nicht-öffentlich zu behandeln.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Weitere Einwendungen bzw. Anträge liegen zur übersandten Tagesordnung nicht vor, sie gilt damit als genehmigt.
Es liegt somit folgende Tagesordnung vor:

1. Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung
2. Feststellung zur Niederschrift über die Sitzung am 23.06.2015
3. Bekanntgabe der in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 23.06.2015 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Bebauungsplan Nr. 45, 16. Änd. der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Straße Am Markt im Süden und der Kleinen Weide im Norden - "Am Markt 1 - 3"
   6.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
   6.2 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
7. Anträge der FWV Fraktion:
   7.1 Erneuerung der Sitzbänke und Mülleimer in der mittleren bis unteren Kirchenstraße
   7.2 Die Bushaltestellen "Wicheldorfstraße" (seeseitig) und "Markt" (gegenüber Fa. Thomsen) für ankommende/abfahrende Gäste, Schüler/Innen, Berufspendler etc. der Bushaltestelle an der "Blumenpost" optisch anzugleichen bzw. neu anzustreichen
8. Umgestaltung "Am Strande / Strandallee" und künftige Planung zur Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in der Seestraße sowie erste Meinungsbildung zur Verkehrssituation in der Wicheldorfstraße während der testweisen Einbahnstraßenregelung
9. Mitteilungen
10. Bauanträge

10.1 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 hinsichtlich der festgesetzten Dachneigung

10.2 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 hinsichtlich der Überschreitung der Geschossfläche

10.3 Antrag auf Nutzungsänderung von Gebäudeteilen innerhalb eines nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebietes in Cismarfelde

10.4 Antrag auf Umbau eines Wohngebäudes innerhalb eines nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebietes in Cismarfelde

10.5 Antrag auf Errichtung eines Carports innerhalb eines nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebietes in Cismarfelde

10.6 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 und der 3. Änd. hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl und der Überschreitung der Baugrenze

10.7 Antrag auf Befreiung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 61, 1. Änd.

10.8 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60, 3. Änd. hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze

10.9 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen

10.10 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 89 hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze

10.11 Antrag auf Errichtung eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes innerhalb eines nach § 35 BauGB zu beurteilenden Gebietes zwischen Grömitz und Lenste

10.12 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 89 hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe und der Dachneigung

10.13 Antrag auf Umbau und Nutzungsänderung eines Gebäudes innerhalb eines nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebietes in der Rosenstraße

10.14 Antrag auf Umbau und Nutzungsänderung von Gebäudeteilen innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Nr. 1 „Guttau“

11. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Zu Punkt 2: Feststellung zur Niederschrift über die Sitzung am 23.06.2015

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 23.06.2015 werden nicht erhoben; sie gilt somit in der vorliegenden Form als festgestellt.

Zu Punkt 3: Bekanntgabe der in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 23.06.2015 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Einem Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 95 wurde zugestimmt.
- Einem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 hinsichtlich der Errichtung eines Gebäudes mit einem ausnahmsweise zulässigen weiteren Vollgeschoss wurde nicht zugestimmt.
- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, 1. Änd. hinsichtlich der Überschreitung der Baulinie und der Überschreitung der zulässigen Grundfläche wurde zugestimmt.
- Einem Antrag auf Errichtung eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes innerhalb eines nach § 35 BauGB zu beurteilenden Gebietes zwischen Grömitz und Lenste wurde zugestimmt.
- Einem Antrag auf Errichtung eines Gebäudes innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Nr. 2 „Rüting“ wurde zugestimmt.
- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41, 1. Änd. hinsichtlich der Errichtung einer baulichen Nebenanlage außerhalb der Baugrenze wurde zugestimmt.
- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 88 hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wurde zugestimmt.
- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch den Bau von Terrassen und der Errichtung von baulichen Nebenanlagen wurde nicht zugestimmt.
- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52.2, 1. und 6. Änd. hinsichtlich der Zulassung einer weiteren Betriebswohnung wurde zugestimmt.

- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Grundfläche wurde nicht zugestimmt.
- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 61, 1. Änd. hinsichtlich der Gestaltung baulicher Nebenanlagen wurde zugestimmt.
- Einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41, 1. Änd. hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Grundfläche wurde nicht zugestimmt.
- Einem Antrag auf Umbau und Nutzungsänderung eines Gebäudes innerhalb eines nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebietes in Nienhagen wurde zugestimmt.
- Zum Bebauungsplan Nr. 56, 1. Änd. wurde beschlossen, dass die Festsetzungen zum Ausschluss der Errichtung von Garagen und baulichen Anlagen außerhalb der Baugrenze nicht mehr angewandt werden sollen.
- Antrag auf bauliche Entwicklung für ein Gebiet am Blankwasserweg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 wurde nicht zugestimmt
- Gegen die Planungen zur Entwicklung des Einzelhandels in Bliesdorf wurde beschlossen, dass gemeindlicherseits keine Einwände erhoben werden.

Zu Punkt 4: Einwohnerfragestunde

4.1 Einbahnstraßenregelung Schüttengang

Herr L. Kühl aus dem Schüttengang fragt nach, ob daran gedacht ist, die ursprüngliche Einbahnstraßenregelung im Schüttengang, die vor den Großbaustellen herrschte, wieder herzustellen.
Verwaltungsangestellter Sindt berichtet, dass die derzeitige Regelung durch die Baumaßnahmen Aja-Hotel und Carat entstanden sind. Wegen der anstehenden Straßenbaumaßnahme soll die Fahrtrichtung zunächst belassen werden. Es ist dann im Rahmen dieser Baumaßnahme ggf. weiter zu entscheiden.

4.2 Verkehrszählung

Frau Sporny aus dem Nienhagener Weg fragt an, ob die Verkehrszählung noch nicht abgeschlossen sei und spricht die Unfallhäufigkeit am Markt (Kreisel) an.
Bürgermeister Burmeister erläutert, dass die automatisierte Verkehrszählung noch bis Ende August andauert; somit für einen Monat mit Einbahnstraßenregelung und einen Monat im Begegnungsverkehr. Ob die beiden Unfälle auf die geänderte Verkehrsführung in der Wicheldorfstraße zurückzuführen sind, lässt sich abschließend von hier aus nicht beurteilen.

Zu Punkt 5: Mitteilungen und Anfragen

5.1 Mitteilungen

5.1.1 Erschließung B-Plan Nr. 89 in Grömitz

Bürgermeister Burmeister teilt mit, dass die technische Abnahme als auch die Vollabnahme des Erschließungsgebiets stattgefunden haben und hierbei nur geringfügige Mängel festgestellt wurden. Die Grundbücher liegen vor, so dass jetzt Beleihungen grundbuchlich abgesichert werden können. Bisher verkauft wurden 13 Grundstücke sowie das große Grundstück an die Baugenossenschaft Neustadt. Für dieses Grundstück und drei weitere liegen bereits Baugenehmigungen des Kreises Ostholstein vor und ein Hausbau wurde bereits begonnen.

5.1.2 Ausschreibung bestehender Frostschäden

Bürgermeister Burmeister berichtet, dass nunmehr derzeit die kleinteilige Frostschadenbeseitigung sich im Ausschreibungsverfahren befindet. Die Arbeiten sollen bis Ende Oktober abgeschlossen sein. Außerdem ist die erweiterte Straßenunterhaltung gemäß

Beschluss VBU vom 23.03.2015 ebenfalls im Ausschreibungsverfahren. Die Arbeiten hierfür sollen bis Anfang/Mitte November durchgeführt sein.

5.1.3 Breitbandausbau

Bürgermeister Burmeister berichtet zum Sachstand des Breitbandausbaus der EGOH. Es hat bereits beim ZVO eine Verbandsversammlung stattgefunden, in der die Einführung der neuen Sparte "Breitband" dem Grunde nach beschlossen wurde. Die Rückläufer seitens der Gemeinden hinsichtlich einer Teilnahme sind überwiegend positiv, allerdings fehlen noch einige Gemeinden. Das Markterkundungsverfahren soll noch in 2015 anlaufen.

5.1.4. Manöverbekanntmachung

Bürgermeister Burmeister berichtet von einem Manöver der Bundeswehr und der GSG 9 in der Zeit vom 14.09. bis 02.10.2015, das im Raum Ostholstein durchgeführt wird. An der Übung werden 500 Soldaten mit 70 Räderfahrzeugen, 10 Wasserfahrzeugen und 12 Luftfahrzeugen beteiligt sein.

5.1.5 Unterbringung Asylbegehrende

Bürgermeister Burmeister gibt Informationen zur Unterbringung der Asylbegehrenden. Die Gesamtzahl der Asylsuchenden in Grömitz beträgt 69 Personen. Bis Ende des Jahres sind noch mind. 38 Personen aufzunehmen. Aufgrund der derzeitigen Situationen ist mit erheblichen Steigerungen noch zu rechnen. Bürgermeister Burmeister appelliert daher an die Mitglieder des Ausschusses ggf. leerstehende Wohnung der Verwaltung aufzuzeigen.

5.2 Anfragen

5.2.1 Ruhender Verkehr Klostersee

Ausschussmitglied Horst fragt an, wie oft der ruhende Verkehr Klostersee überwacht bzw. der Klosterseestrand überprüft wird.
Bürgermeister Burmeister teilt mit, dass durch die Verkehrsüberwacher auf dem Parkplatz Klostersee wöchentlich bis alle 10 Tage an verschiedenen Tagen zu den Dienstzeiten Kontrollen durchgeführt werden. In den Abend- bzw. Nachtstunden werden je nach Verfügbarkeit auch stichprobenartig Kontrollen durch die Polizei durchgeführt. In den Monaten Juni bis August wurden durch die Gemeinde bisher 14 Verwarnungen erstellt. Des Weiteren wurden durch die Polizei Ermahnungen bzw. auch Verwarnungen ausgesprochen und ggf. auch Halter aufgefordert, ihre Fahrzeuge dort zu entfernen.
Zur Überwachung des Klosterseestrandes teilt Bürgermeister Burmeister mit, dass tagsüber die DLRG vor Ort ist. Seitens der Gemeinde finden insbesondere aufgrund von Personalmangel keine aktiven "Partykontrollen" statt. Die Polizei kontrolliert den Strandbereich dem Grunde nach nur verdachtsabhängig.

Zu Punkt 6: Bebauungsplan Nr. 45, 16. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Straße Am Markt im Süden und der Kleinen Weide im Norden - "Am Markt 1-3“

Ausschussvorsitzender Heinz Bäker erläutert die Anlagen für die Fraktionen. Anschließend stellt Herr Nagel den Bebauungsplan Nr. 45, 16. Änderung vor.
Nach kurzer Diskussion über öffentliche Toilettenanlagen, ausreichend behindertengerechte Parkplätze, die Werbepylonen und die Einhausung bzw. Lärmschutzwand erfolgt die Abstimmung.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 02.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45, 16. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet für ein Gebiet zwischen der Straße Am Markt im Süden und der Kleinen Weide im Norden - "Am Markt 1-3“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 31.03.2015 bis

zum 14.04.2015 durchgeführt. Die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 21.05.2015 bis zum 26.06.2015 durchgeführt.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

6.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanung – vom 25.06.2015

Die Gemeinde Grömitz plant im Rahmen der Aufstellung der 16. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.45 für das Gebiet „zwischen der B 501 Kleine Weide im Norden, der Mühlenstraße im Osten und der Neustädter Straße im Süden" den Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Backshop und Getränkemarkt. Das Gebäude eines ehemaligen Einzelhandelsbetriebes soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Dazu soll im Rahmen der o.a. Bauleitplanung ein sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel" für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit den Kernsortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheit und Körperpflege inkl. Backshop und Getränkemarkt mit bis zu 1.400 m^2 Verkaufsfläche (VK) festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz, der den Planbereich bisher als gemischte Baufläche darstellt, soll im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung angepasst werden. Der Planbereich liegt in zentraler Lage der Gemeinde Grömitz in guter Zuordnung zu den Wohngebieten der Gemeinde. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum (alt) II (Reg.-Plan II). Der Ländliche Zentralort Grömitz mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich ist gemäß Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 für Einzelhandelseinrichtungen in der geplanten Größenordnung geeignet. Der Planbereich im Ortszentrum der Gemeinde Grömitz entspricht dem städtebaulichen Integrationsgebot nach Ziffer 2.8 Abs. 6 LEP 2010.

Zu den Planinhalten hat am 19. Juni 2014 ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Im Zuge dieses Gesprächs wurden gegen die seinerzeit vorgestellten Planungen zum Neubau eines Lebensmittelmarktes mit bis zu 1.200 m^2 Verkaufsfläche zzgl. Backshop mit Gastronomiebereich mit rd. 100 m^2 Nutzfläche aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht keine Bedenken erhoben. Dabei wurden neben der Größenordnung der Verkaufsflächen, die gegenüber dem Stand der letzten Nutzung mit keiner wesentlichen Erweiterung verbunden sein wird, auch die besondere Funktion der Gemeinde Grömitz als Tourismusstandort und die mit der Umsetzung des Planvorhabens verbundene Revitalisierung eines etablierten Nahversorgungsstandortes in zentraler Ortslage der Gemeinde Grömitz berücksichtigt.

Mit den aktuell geplanten Festsetzungen werden die Ergebnisse des o.a. Planungsgesprächs allerdings nicht vollständig umgesetzt, da diese auch die Errichtung eines Lebensmittelmarktes ohne Backshop und/oder Getränkemarkt mit bis zu 1.400 m^2 zulassen würden. Die Zustimmung der Landesplanung im Abstimmungsgespräch vom 19. Juni 2014 basierte seinerzeit aber auf der beantragten Größenordnung für den Lebensmittelmarkt von 1.200 m^2 zzgl. Backshop mit Gastronomiebereich.

Die aktuell geplanten Festsetzungen führen im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung aber nicht zu einem anderen Ergebnis.

<u>Daher wird bestätigt, dass gegen die geplante Aufstellung der 16. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Grömitz und die damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen.</u>

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Beschluss:
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. Kreis Ostholstein – vom 26.06.2015

Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Gesundheit
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

2.1 Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

2.1.1 Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird der Bebauungsplan Nr. 45 immer schwerer lesbar und die Festsetzungen könnten nicht mehr eindeutig bestimmbar sein. Es wird der Gemeinde dringend empfohlen, keine weiteren Änderungen mehr zu beschließen. Bei einem weiteren Planungserfordernis sollte die Gemeinde den Bebauungsplan insgesamt oder in Teilen neu aufstellen.

Beschluss:
Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Grömitz hält den Bebauungsplan Nr. 45 mit seinen Änderungen noch für gut lesbar und sie kann ihrer Auskunftspflicht jederzeit nachkommen. Eine Neuaufstellung wird nicht für erforderlich gehalten.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.1.2 Das Vorliegen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes ist Wirksamkeitsvoraussetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei müssen der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Durchführungsvertrag und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufeinander abgestimmt sein und dürfen sich nicht widersprechen. Mindestens müsste klargestellt werden, dass die Planurkunde des Bebauungsplans zugleich auch der Vorhaben- und Erschließungsplan sein soll. Ohne gesonderten Vorhaben- und Erschließungsplan muss das Vorhaben hinreichend genau beschrieben sein und der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf nicht über den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes hinausgreifen. Zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes siehe auch das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 23.1.2006 -7 D 60/04.NE.

Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein gesonderter Vorhaben- und Erschließungsplan angefertigt.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.1.3 In der Begründung sollten noch Aussagen zur Einzelhandelsstruktur gemacht werden.

Beschluss:
Die Anregung wird berücksichtigt, indem die Begründung um Aussagen zur Einzelhandelsstruktur in Grömitz ergänzt wird.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.1.4 Für das an der Neustädter Straße gelegene Sondergebiet wäre eine Bauweise festzusetzen**.**

Beschluss:
Die Anregung wird berücksichtigt, indem für das SO an der Neustädterstraße eine geschlossene Bauweise festgesetzt wird.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.1.5 Zur besseren Lesbarkeit sollten für die Gebäude der Anlieferung und das Leergut noch eine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt werden.

Beschluss:
Die Anregung wird berücksichtigt.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.2 Boden- und Gewässerschutz

2.2.1 Gewässerschutz

Zum Vorhaben der Gemeinde Grömitz die Grundfläche für einen Einzelhandel zu erhöhen, bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.
Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die nachstehenden Hinweise befolgt werden.
Lt. vorliegender Planung ist vorgesehen, die Fläche des Sondergebiets für den Einzelstandort auf 5.580 m², für Verkehrsflächen auf 2.260 m² und für das Mischgebiet auf 1.060 m² zu erweitern.

Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.2.2 Niederschlagswasser

Es ist vorgesehen, die vorhandenen zentralen Abwasseranschlüsse weiter zu nutzen. Durch die Planung kommt es zu einer erheblichen zusätzlichen Versiegelung in einer Größenordnung von etwa 8.000 m².
Die zusätzlich abzuführenden Niederschlagswassermengen gelangen über den Randgraben zum Schöpfwerk des DEV Klosterseeniederung. Da im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes bereits in der Vergangenheit immer wieder Probleme bei der Niederschlagsentwässerung aufgrund bestimmter Niederschlagswasserereignisse aufgetreten sind und zusätzlich bei hohen Ostseewasserständen die Schöpfwerkskapazitäten eingeschränkt sein können, ist wiederholt ein bereits häufig in der Vergangenheit angekündigtes Niederschlagswasserbeseitigungskonzept anzumahnen, welches die Gesamtsituation des Entwässerungsgebietes im Bereich der Gemeinde aufgreift und geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Entspannung der Situation, hauptsächlich durch Retention in den oberhalb gelegenen Teilentwässerungsgebieten, beinhaltet.

Für die vorgesehenen Verkehrsflächen sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.), für die schadlose Ableitung entsprechend, falls notwendig, mit Rückhaltewirkung vorzusehen.

Beschluss:
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Grömitz war für den Kernbereich des Einzelhandelsmarktes bereits ein Versiegelungsgrad von bis zu 95 % zulässig (GRZ = 0,55 + Erhöhung auf bis zu 0,95). Der nördliche Bereich der als Parkplatz genutzten Fläche, war ebenfalls als vollversiegelte Fläche im Rahmen des Ursprungsplanes vorgesehen. Der Aussage einer zusätzlichen Versiegelung von bis zu 8.000 m² wird demnach widersprochen. Die geplante bauliche Erweiterung des neuen Einzelhandelsmarktes findet gemäß den vorherigen Ausführungen auf bereits vollversiegelten Flächen statt. Erhebliche zusätzlichen Versiegelungen und daraus folgend zusätzlich abzuleitenden Niederschlagsmengen sind von daher nicht zu erwarten.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.3 Naturschutz

Hinweise: Auch wenn für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB keine Pflicht für eine förmliche Umweltprüfung vorgesehen ist, so ist trotzdem eine Abwägung der Umweltbelange, sofern diese betroffen sind, notwendig. Aus dem vorliegenden Vorentwurf zur Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Nr. 45, 16. Änderung) geht lediglich unbegründet hervor, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen.
Besonders zu beachten ist jedoch das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt.
In dem von Ihnen erstellten Übersichtsplan sind zunächst nur drei Einzelbäume erkennbar. Luftbilder weisen jedoch auf einen höheren Bestand hin. Zur weiteren Bearbeitung des Antrages werden das genaue Aufmaß, sowie die Pflanzenarten des Baum- & Gehölzbestandes benötigt. Auch wenn Sie bereits den Zeitpunkt nach §27a LNatSchG für einen schonenden Gehölzschnitt beachtet haben, so sollten doch jegliche Eingriffe in die vorhandenen Grünstrukturen im Vorfeld abgewogen werden.
Es verbleibt in diesem Zusammenhang die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Vogelarten. Sie erwähnen ja bereits die „(…) im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten (…)“.
Auch in Gebieten mit dichter Baustruktur können gesetzlich geschützte Arten vorkommen. Ob dieses in Hinblick auf europäisch geschützte Arten der Fall ist, ist nachzuprüfen, wenn durch Bebauungsplanfestsetzungen Gebäudestrukturen verändert oder wie in diesem Fall vergrößert werden sollen.
Zur weiteren Bearbeitung wird eine Artenliste der vorkommenden Arten benötigt und gegebenenfalls sind Vermeidungsmaßnahmen zur Vorbeugung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsbestände vorzuschlagen.

Beschluss:
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde geht davon aus, dass es sich bei den angesprochenen drei Einzelbäumen, um die Gehölze in den rückwärtigen Flächen des westlichen MI-Gebietes handelt.

BP Nr. 45	BP Nr. 45, 16.Ä.
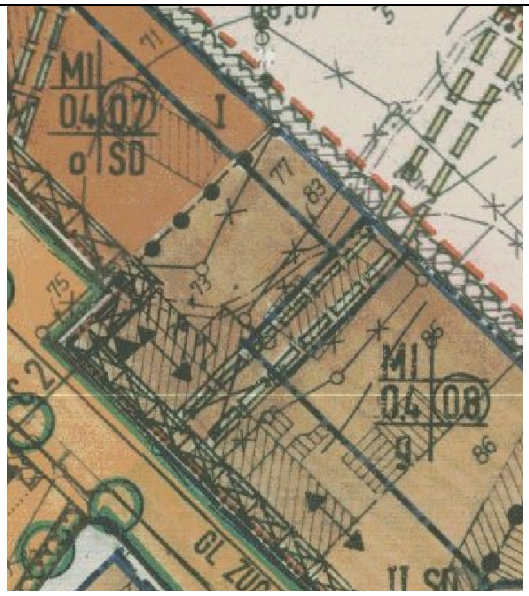	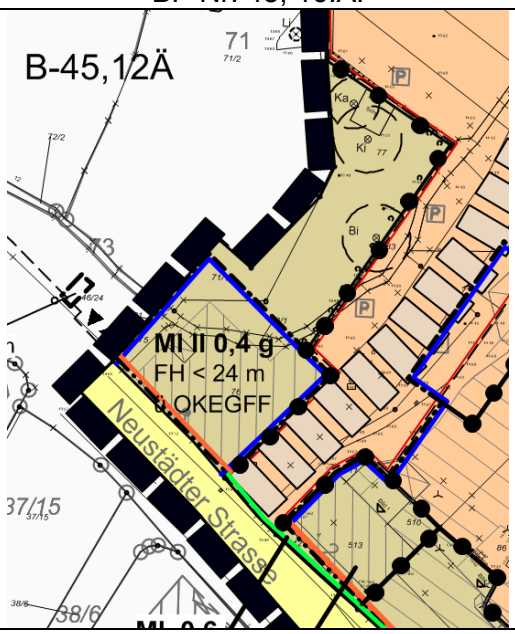

Bei einer Gegenüberstellung der planungsrechtlichen Situation wird deutlich, dass keine wesentliche Veränderungen für den rückwärtigen Bereich des MI-Gebietes zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung der Grünstrukturen im Plangebiet führen könnten. Vielmehr stellt es sich so dar, dass durch die 16. Änderung die Bebaubarkeit zukünftig eingeschränkt wird, da im MI-Gebiet laut Ursprungsplan eine ein- bzw. zweigeschossige Bebauung und daran anschließend Stellplatzflächen vorgesehen waren. Eine Vergrößerung der Gebäudestrukturen findet durch die Verkleinerung der überbaubaren Flächen somit nicht statt. Eingriffe in die vorhandenen Grünstrukturen sieht die Bebauungsplanänderung ebenfalls nicht vor. Eine Erforderlichkeit zur Erstellung einer Artenliste wird seitens der Gemeinde nicht gesehen. Auch die nachfolgend abgebildeten Fotos lassen nicht auf ein Vorkommen von geschützten Vogelarten im Plangebiet schließen.

Es handelt sich bei dem betroffenen MI-Gebiet um eine rückwärtige Gartenfläche, welche von drei Seiten von voll versiegelten Parkplatzflächen eingeschlossen wird und sich zudem zwischen zwei Einzelhandelsbetrieben befindet. Die vertiefende Bestandsaufnahme des Arteninventars im Plangebiet wird seitens der Gemeinde Grömitz unter Berücksichtigung der gemachten Ausführungen abgelehnt. Auch wäre eine qualifizierte Bestandsaufnahme nur im Frühjahr möglich und sinnvoll. Dafür ist es jetzt bereits zu spät. Die allermeisten relevanten Vogelarten haben ihre Brut bereits abgeschlossen.
Der Gemeinde Grömitz liegen keine hinreichend konkreten Stellungnahmen/ Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass die Verbote des 3 44 BNatSchG in relevanter Weise berührt werden.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.4 Bauordnung einschließlich Brandschutz

2.4.1 Die Festsetzungen zu den Bezugspunkten der Firsthöhen (z.B. 27 bzw. 30 m über OKEGFF) sind zu ändern, da bei 2 bis 3-geschossiger Bebauung diese Gebäudehöhen nicht erreicht werden. Offensichtlich sollte hier auf die NN-Höhe abgestellt werden.

Beschluss:
Die Anregungen werden berücksichtigt, indem die Firsthöhen mit dem Bezugspunkt NHN festgesetzt werden.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.4.2 Die GFL-Rechte sind auch zugunsten von Feuerwehrfahrzeugen festzusetzen und öffentlich-rechtlich zu sichern.

Beschluss:
Die Anregung wird berücksichtigt.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.4.3 Die Löschwasserkapazität muss unabhängig von den Umfassungswänden aufgrund der Nutzung mindestens 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m betragen.

Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2.5 Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten – Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und) gelangt. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Bitte wird gefolgt.
Abstimmung: 10 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

3. Zweckverband Ostholstein – vom 04.06.2015

Wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:
In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Vor dem Abbruch von Gebäuden müssen unsere Leitungen von uns getrennt werden. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, etc. noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.
Beim Verlegen von Kabeln anderer Versorgungsträger in die Trassen unserer Leitungen, ist bei Parallelverlauf sowie bei Kreuzungen, jeweils ein lichter Abstand von mindestens 0,30 m, zwischen diesen Kabeln und unseren Leitungen oder Kabeln einzuhalten. Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.

Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

4. Wasser- und Bodenverband Cismar – vom 12.06.2015

Der Wasser- und Bodenverband Cismar meldet zum oben genannten Vorhaben Fehlanzeige.
Im von der Planung betroffenen Gebiet befinden sich keine Verbandsanlagen. Wir geben allerdings den Hinweis, dass sich im Bereich der betroffenen Fläche ein ehemaliges verrohrtes Gewässer, welches gekappt und entwidmet wurde, befindet. Bezüglich der vorhandenen Leitungen unter anderem im Bereich der Neustädter Straße setzen Sie sich bitte mit dem Zweckverband Karkbrook in Verbindung.

Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband Karkbrook wurde ebenfalls beteiligt.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Zu Punkt 5 verlässt Ausschussmitglied Karl-Peter Horst wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

5. NABU Schleswig-Holstein – vom 18.06.2015/ 18.06.2015

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter nimmt der NABU Schleswig-Holstein wie folgt Stellung: Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen o.a. Vorhaben. Der NABU begrüßt, dass auf dem Gelände eines ehemaligen Geschäftes - innerorts - der neue Versorgungsmarkt errichtet wird und nicht außerhalb auf der „grünen Wiese“. Der NABU bittet ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Abstimmung: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

Ausschussmitglied Karl-Peter Horst nimmt wieder an der Sitzung teil.

6. Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR - vom 01.06.2015
2. Deutsche Telekom Technik GmbH - vom 09.06.2015
3. Gemeinde Grube, Kellenhusen, Dahme - vom 09.06.2015
4. Amt Ostholstein-Mitte - vom 18.06.2015
5. IHK zu Lübeck - vom 23.06.2015

II. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

1. – vom 13.08.2014

Wie ich erfahren habe, soll der ehemalige Timm-Schneider-Markt (Markant) abgerissen werden und durch einen Neubau ersetzt werden.
Da ich Eigentümerin des Grundstücks bin, möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich um Beachtung der Einhaltung der Grenzbebauung von 3 m entlang der gesamten Grundstückslänge bitte.
Ich bitte Sie, dieses bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls unterrichten Sie den Bauherrn.

Beschluss:

Die Anregung wird berücksichtigt, indem die Baugrenze auf einer Länge von 2,8 m zurückgenommen wird und ein einheitlicher Grenzabstand von 3 m zum betreffenden Grundstück besteht.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. – vom 10.07.2014

Wie besprochen, bitten wir Sie das Grundstück der mit in die B-Plan-änderungen aufzunehmen und die Baulasten aufs Maximum zu erhöhen.

Beschluss:
Die Anregung wird berücksichtigt, indem die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf den derzeitigen Bestand mit geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten abgestellt werden. Zudem wird die Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,4 für nicht überdachte, gewerblich genutzte Außenterrassen um bis zu 20% ermöglicht. Eine

Anhebung der Grundflächenzahl erfolgt nicht und wird gemäß Ursprungsplan weiterhin auf 0,4 festgesetzt.
Abstimmung: 10 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Zu Punkt 3 verlässt das Ausschussmitglied Karl-Peter Horst wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

3.

– vom 27.07.2015

Am 27.07.2015 erscheint - persönlich bekannt – und spricht für sich und die Grundstückseigentümerin
und erklärt: Bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 45, 16. Änderung bitte ich um Beachtung folgender Punkte:

3.1 Begrenzung der Leuchtzeiten der Werbeanlage an der Kleinen Weide und des zulässigen Werbepylons im Baugebiet so, dass keine Beeinträchtigung der Nachtruhe einhergeht.

Beschluss:
Die Anregung wird berücksichtigt, indem eine entsprechende Regelung in den Durchführungsvertrag aufgenommen wird.
Abstimmung: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

3.2 Die Höhe der Werbeanlagen an der Ein- und Ausfahrt zur Kleinen Weide sollen nur eine geringe Höhe bis max. 3,0 m aufweise, so dass eine Wirkung auf das Grundstück möglichst gering bleibt.

Beschluss:
Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
Die Werbeanlage mit einer Höhe von 7,50 m und einer begrenzten Werbefläche von maximal 1 m² je Anlage halten einen ausreichend großen Abstand zu den betreffenden Grundstücken. Zudem entspricht die Maximalhöhe der Werbeanlage an der Neustädter Straße die dem westlich angrenzenden Einzelhandelsbetrieb zugeordnet ist, dieser Höhe. Eine solche starke Höheneinschränkung würde einer einheitlichen Festsetzungssystematik widersprechen und zu einer Ungleichbehandlung führen.
Abstimmung: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

3.3 Es wird angeregt, die Zu- und die Abfahrt der Anlieferfahrzeuge getrennt über die Neustädter Straße und die Kleine Weide zu führen, so dass die Belastung der Anwohner durch diese Fahrzeuge halbiert wird.

Beschlussvorschlag:
Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
Zu dem Planvorhaben liegt eine schalltechnische Untersuchung vor, die ein entsprechendes Szenario der Zu- und Abfahrten zu Grunde legt. Demnach sind Abfahrten nur über die Straße Kleine Weide oder über den benachbarten Parkplatz des angrenzenden Einzelhandelsmarktes möglich. Gegenteilige Festsetzungen würden der Schalltechnischen Untersuchung widersprechen und sind somit nicht möglich.
Abstimmung: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

3.4 Für die Einhausung der Anlieferzone wird angeregt, über eine Lichtschrankenanlage dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Einhausung vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen auch greifen.

Beschluss:
Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Zu dem Planvorhaben liegt eine schalltechnische Untersuchung vor, die unter Beachtung der bereits genannten Lärmschutzmaßnahmen die Einhaltung der Anforderung der TA Lärm nachweist. Eine zusätzliche Maßnahme wie eine Lichtschranke ist laut Schalltechnischer Untersuchung nicht erforderlich.
Abstimmung: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

Ausschussmitglied Karl-Peter Horst nimmt wieder an der Sitzung teil.

6.2 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

1. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45, 16. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Straße Am Markt im Süden und der Kleinen Weide im Norden - "Am Markt 1-3“ und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Zu Punkt 7: Anträge der FWV Fraktion

Mit Schreiben vom 03.08.2015 (Eingang: 05.08.2015) legt die FWV Fraktion zwei Anträge zur Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vor:

Wie bereits in der letzten Gemeindevertretung angesprochen, beantragt die Fraktion der FWV Grömitz hiermit im nächsten Bauausschuss folgende FWV-Anträge als öffentliche Tagesordnungspunkte aufzunehmen und darüber abstimmen zu lassen.

Ausschussmitglied Marion Lindner erläutert die Anträge der FWV Fraktion. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Haltestelle "Wicheldorfstraße" (seeseitig) um die Haltestelle "Brookgang" (seeseitig) handelt.

7.1 Erneuerung der Sitzbänke und Mülleimer in der mittleren bis unteren Kirchenstraße

Die Sitzbänke und Mülleimer vor den Gewerbebetrieben, dem Einzelhandel, den Restaurants und Cafe´s sowie in der Nähe des Kinos sind in einem sehr schlechten Zustand und da im Zuge der Ortsbildgestaltung in den Ausschüssen zeitlich noch nicht über die gestalterischen Maßnahmen in der Fortführung der Kirchenstraße abgestimmt wurde, hält die FWV diese Maßnahme/ Investition optisch und sicherheitstechnisch jetzt für notwendig.
Es sollten die gleichen Bänke „Neue Wiesen“ oder auch Sitzplätze für 1 Person sein, die in der neuen „oberen Kirchenstraße“ angeschafft wurden. Da sie nach der Attraktivierung der restlichen Kirchenstraße weiterhin bestehen bleiben würden.

Nach kurzer Diskussion wird folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gebracht.

Beschluss:
Die Bänke in der Kirchenstraße werden gestrichen und die Bohlen erneuert. Die Mülleimer werden ausgetauscht.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

7.2 Die Bushaltestellen „Brookgang“ (seeseitig) und „Markt“ (gegenüber Fa. Thomsen) für ankommende/abfahrende Gäste, Schüler/Innen, Berufspendler etc. der Bushaltestelle an der „Blumenpost“ optisch anzugleichen bzw. neu anzustreichen

Nach kurzer Diskussion wird folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gebracht.

Beschluss:
Die Bushaltestelle "Brookgang" (seeseitig) wird zwei Bänke erhalten, außerdem sollen die Bushaltestellen gestrichen werden.
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Zu Punkt 8: Umgestaltung „Am Strande / Strandallee“ und künftige Planung zur Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in der Seestraße sowie erste Meinungsbildung zur Verkehrssituation in der Wicheldorfstraße während der testweisen Einbahnstraßenregelung

Herr Levsen, vom Planungsbüro Siller, erläutert die Möglichkeiten zur künftigen Planung in der Seestraße.

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 23.06.2015 wurde das Bauprogramm für die Neugestaltung der Straßen „Am Strande/Strandallee“ beschlossen. Im Rahmen einer Verkehrsschau am 09.07.2015 unter Beteiligung der Polizeidienststellen Lübeck und Grömitz, dem Fachdienst Straßenverkehr des Kreises Ostholstein, der Straßenmeisterei, dem ADFC und der Gemeinde wurde nunmehr jedoch festgestellt, dass gegen das beschlossene Bauprogramm seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises erhebliche Bedenken bestehen. Dies resultiert aus der geplanten Einrichtung der Haltestelle für Reisebusse landseits und nicht seeseits der Straße „Am Strande“, da bei An- und Abfahrten in kürzester Zeit eine große Anzahl von Personen die Fahrbahn überqueren müsste, um zu bzw. von den Hotelbetrieben zu gelangen und dies zu gefährlichen Situationen führen könnte. Daher wurde seitens der Kreisverkehrsbehörde ausdrücklich angeregt, die Haltestelle für Reisebusse seeseits einzurichten. Dies jedoch würde dem Beschluss der Gemeindevertretung widersprechen eine Einbahnstraßenregelung in der Seestraße in Richtung Strand zu führen, da bei einer Einrichtung der Bushaltestelle seeseits die Reisebusse keine verkehrstechnisch sinnvolle Wendemöglichkeit im weiteren Straßenverlauf hätten. Daher wurden durch das Planungsbüro Siller in Abstimmung mit der Verwaltung für diesen Bereich bzgl. der Haltestellen für Reisebusse neue Planungsideen **- Anlage 1 zum Originalprotokoll -** erarbeitet. Zunächst wurde die Möglichkeit geschaffen, sowohl seeseits als auch landseits (im Bereich aja-Hotel) einen Bushalt zu ermöglichen unabhängig von der späteren tatsächlichen Ausweisung (Bus oder PKW). Des Weiteren könnten Haltestellen für zwei weitere Reisebusse auf der Rasenfläche seeseits des Carat-Hotels (Altbau) entstehen. Auch könnte der aufgrund des städtebaulichen Vertrages (nach Abstimmung mit dem Carat-Hotel) vom Carat-Hotel vor dem Neubau Carat-Hotel anzulegende Parkstreifen in einem Teilbereich so breit ausgelegt, dass auch hier ein Bushalt möglich wäre.

Im Ergebnis wären hierdurch alle Optionen für die spätere Verkehrsführung der Seestraße (Einbahnstraße in Richtung Strand oder in Richtung Volksbank bzw. auch keine Einbahnstraßenregelung) möglich.

Hinsichtlich der angedachten Einbahnstraßenregelung in der Seestraße in Richtung Strand wird auf das Ergebnis aus der angesprochenen Verkehrsschau verwiesen, wonach eine Zustimmung hierfür seitens der Verkehrsbehörde nicht erfolgen wird. Es muss hierbei auch bedacht werden, dass für von der Strandallee kommende Fahrzeuge praktisch eine Sackgassensituation geschaffen werden würde. Die Umkehr der Einbahnstraßenregelung der Seestraße in Richtung Volksbank würde eine solche Sackgassensituation vermeiden, hierbei

wäre dann aber festzustellen, dass alle aus Richtung Theodor-Klinkforth-Straße durch die Wicheldorfstraße in Richtung Seebrücke (Parkplatz Datz) kommenden Fahrzeuge die große Schleife bis zur Kreuzung Sparkasse, Strandallee und Am Strande fahren müssten. Hier hat gerade die Ampelkreuzung an der Sparkasse in der Testphase der Einbahnstraßenregelung Wicheldorfstraße zu erheblichen verkehrstechnischen Problemen geführt. Dies werden auch geänderte Ampelschaltzeiten nicht vermeiden können. Auch ist bei einer Einbahnstraßenregelung in der Seestraße verbunden mit einer Verengung der Fahrbahnbreiten mit ganz erheblichen Schwierigkeiten insbesondere bei der Anlieferung der dortigen Betriebe durch haltende Lieferfahrzeuge zu rechnen.

Nach reger Diskussion ergeht folgender Beschluss.

Beschluss:
Die Möglichkeit sowohl seeseits als auch landseits (im Bereich aja-Hotel) einen Bushalt zu ermöglichen unabhängig von der späteren tatsächlichen Ausweisung (Bus oder PKW) soll mit ins Bauprogramm aufgenommen werden.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Über die weiteren Möglichkeiten, nämlich Haltestellen für zwei weitere Reisebusse auf der Rasenfläche seeseits des Carat-Hotels (Altbau) sowie aufgrund des städtebaulichen Vertrages (nach Abstimmung mit dem Carat-Hotel) mit dem Carat-Hotel vor dem Neubau Carat-Hotel anzulegende Parkstreifen in einem Teilbereich so breit auszulegen, dass auch hier ein Bushalt möglich wäre, wurde nicht abgestimmt.

Die Öffentlichkeit wird nunmehr beschlussgemäß ausgeschlossen.

Zu Punkt 11: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende Heinz Bäker stellt um 22.24 Uhr die Öffentlichkeit wieder her. Einwohner/innen zur Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nicht anwesend.
Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden - soweit rechtlich zulässig - zu Beginn der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt bekannt gegeben.

Ende der Sitzung: 22.25 Uhr

Anlagen des Originalprotokolls: - 1 -

....
Vorsitzender Protokollführerin